

POSTANSCHRIFT

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn



) fragdenstaat.d

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1506
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 16.07.2019
GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

IFG-Antrag: Arten von gemeldeten Verstößen und der Arten der getroffenen Maßnahmen [#151116]

HIER Bescheid

Sehr

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Juni 2019 hin ergeht folgender

BESCHEID

- 1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
- 2. Die Auskunft ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.



SEITE 2 VON 3

Begründung:

Ι.

Per E-Mail vom 17. Juni 2019 beantragten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Zusendung von:

"Nach Art. 59 DS-GVO veröffentlichen die Aufsichtsbehörden jährlich Tätigkeitsberichte. Inhaltlich kann der Tätigkeitsbericht eine Liste der Arten von gemeldeten Verstößen und der Arten der getroffenen Maßnahmen umfassen (Statistiken). Nach Art. 57 Abs. 1 lit. u DS-GVO müssen solche Statistiken/Listen jedoch intern geführt werden. Um die Transparenz zu erhöhen, bitte ich mir die derzeit aktuellen internen Listen/Statistiken zur Verfügung zu stellen."

Ihrem Antrag stehen keine in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausschlussgründe entgegen.

Die Anzahl der vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 (festgelegter Stichtag zur Beantwortung Ihres Antrags) an den BfDI gemeldeten Datenschutzverstöße nach Art. 33 DS-GVO (s. Art. 57 Abs. 1 lit. u) DS-GVO) beträgt 7.537.

Seit dem 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 (s.o.) hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) 3 förmliche Ordnungswidrigkeitsverfahren im Hinblick auf eine Geldbuße nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DS-GVO eingeleitet. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

II.

Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 IFG. Aufgrund des entstandenen Verwaltungsaufwands handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.



SEITE 3 VON 3

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.